

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin - Fachrichtung Maßschuhe**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen von Maßschuhen,
- Reparieren und Ändern von Maß- und Konfektionsschuhen,
- Anfertigen von Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe,
- Ausarbeiten von Modellentwürfen für Maßschuhe
- Auswählen und Bearbeiten von Leder sowie anderen Werk- und Hilfsstoffen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
- Erarbeiten von technischen Unterlagen und Festlegen von Arbeitsabläufen,
- Vermessen von Füßen und Anfertigen von Trittspuren,
- Zuschneiden, Bearbeiten und Vorbereiten von Bodenteilen,
- Zusammenfügen von Schaft- und Bodenteilen zu Maßschuhen,
- Anwenden von Kenntnissen der Anatomie von Stütz- und Bewegungsorganen,
- Betreuen und Beraten von Kunden,
- Verkaufen von Schuhen, Schuhzubehör und Dienstleistungen,
- Beurteilen von Produktqualität und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Einhalten von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Maßschuhmacher und Maßschuhmacherinnen der Fachrichtung Maßschuhe fertigen Maßschuhe individuell an, arbeiten Konfektionsschuhe nach Kundenwünschen um und führen Reparatur- und Änderungsarbeiten an Maß- und Konfektionsschuhen aus. Sie sind u.a. in handwerklichen Schuhmacher- und Maßschuhwerkstätten, in industriellen Schuhbetrieben und in Theatern beschäftigt.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Schuhmachermeister/Schuhmachermeisterin	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin vom 17.05.2018 (BGBl. I S. 622)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de